

Newsletter- Nummer
2/2010

Newsletter - Datum
22. April 2010

Direktkontakt
info.stifa@gboera.llv.li

Newsletter 2/2010

Stiftungsaufsicht: Merkblatt betreffend die Befreiung von der
Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen /
Bearbeitung pendenter Anträge auf Befreiung

1. Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen

Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt nunmehr ein Merkblatt zur Verfügung, welches die Details rund um die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen ausführt. Die Inhalte des Merkblattes widmen sich den zentralen Befreiungsgründen, namentlich der Befreiung wegen geringen Vermögens (Art. 5 StRV) sowie der Befreiung wegen einer Anlagepolitik und Mittelverwendung, welche eine Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlaubt (Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV).

Im Merkblatt werden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für eine Befreiung und die Anforderungen an die konkreten Inhalte eines Antrages aufbereitet sowie die seitens der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Anlagekriterien für eine Befreiung wegen einfacher Anlagepolitik und Mittelverwendung ausführend festgelegt. Informiert wird zudem über den allgemeinen Verfahrensablauf, Gebühren, Berichts- bzw. Dokumentationspflichten, die Rahmenbedingungen einer Prüfung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde sowie über besondere Mitteilungspflichten seitens der befreiten Stiftung.

Zur Verfügung gestellt wird auch eine Berichtsvorlage für die verpflichtende jährliche Kurz-Berichterstattung an die Stiftungsaufsichtsbehörde aufgrund einer Befreiung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV. Die nach Art. 5 StRV befreiten Stiftungen unterliegen keiner jährlichen Berichtspflicht, diese trifft aber – wie auch jene nach Art. 6 StRV befreiten Stiftungen – eine aktive Mitteilungspflicht, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt.

2. Bearbeitung pender Anträge auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht

Bei der Stiftungsaufsichtsbehörde bereits eingereichte Anträge auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht werden nun nach Abschluss der Arbeiten rund um das Merkblatt – und insbesondere nach Vorliegen der zu berücksichtigenden Anlagekriterien in Zusammenhang mit einer Antragstellung auf Befreiung wegen einer einfachen Anlagepolitik und Mittelverwendung – unverzüglich weiter bearbeitet.

Hinsichtlich jener Stiftungen, die schon in den ersten Monaten nach Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts Anträge auf Befreiung gestellt haben, die seitens der Stiftungsaufsichtsbehörde auch bereits mittels rechtskräftigen Verfügungen bearbeitet wurden, wird die Stiftungsaufsichtsbehörde – soweit erforderlich – auf die jeweiligen Stiftungen direkt zukommen.

3. Homepage Stiftungsaufsichtsbehörde - Allgemeine Information

Das aktuelle Merkblatt, die Vorlage für die verpflichtende jährliche Kurz-Berichterstattung an die Stiftungsaufsichtsbehörde aufgrund einer Befreiung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV sowie überarbeitete Vorlagen für eine Antragstellung auf Befreiung finden Sie ab jetzt auch auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde unter www.gboera.llv.li.